TITELSCHUTZ ANZEIGER



Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH klärt Pflichten zur Werbe-Kennzeichnung bei Instagram und verweist Framing-Musterverfahren zurück an das Kammergericht Berlin-Brandenburg



Der I. Zivilsenat am BGH hat die Pflichten der Influencer:innen nachvollziehbarer geregelt - Foto: Joe Miletzki

Am 9. September 2021 hat der I. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** in Karlsruhe gleich mehrere Entscheidungen gefällt, die mehr Orientierung im Urhebersowie Wettbewerbsbzw. Werbe-Recht geben.

Am meisten für Aufmerksamkeit sorgten dabei die drei Verfahren zu den Werbe-Kennzeichnungen von Influencer:innen bei Instagram-Beiträgen. Der Verband Sozialer Wettbewerb e.V. mit Sitz in Berlin hatte eine unzulässige Schleichwerbung bei Instagram-Beiträgen der Influencerin Cathy Hummels, der Fashion-Influencerin Leonie Hanne sowie der Fitness-Influencerin Luisa-Maxime Huss beanstandet. In den Vorinstanzen hatte es je nach OLG bzw. LG zum Teil widersprüchliche Urteile gegeben (Urteile vom 9. September 2021 - I ZR 90/20, I ZR 125/20, I ZR 126/20).

Werbe-Kennzeichnung bei Instagram-Beiträgen

Auch wenn die drei BGH-Entscheidungen nicht für völlige Klarheit sorgen, ist nun deutlich mehr Orientierung gegeben. Neben der höheren Handlungs-Sicherheit geben die BGH-Richter der Influencer-Community in Deutschland auch mehr Freiheiten beim Bespielen ihrer Social-Media-Auftritte.

Orientierungs-Aussage 1:

"Allein der Umstand, dass Bilder, auf denen das Produkt abgebildet ist, mit 'Tap Tags' versehen sind, reicht für die Annahme eines solchen werblichen Überschusses nicht aus."

Orientierungs-Aussage 2:

"Bei einer Verlinkung auf eine Internet-Seite des Herstellers des abgebildeten Produkts liegt dagegen regelmäßig ein werblicher Überschuss vor."

Gemäß dieser beiden "Vorgaben" konnten Cathy Hummels, die Noch-Ehefrau des Fußball-Spielers Mats Hummels, und die Fashion-Influencerin Leonie Hanne in Karlsruhe als Siegerinnen vom Platz gehen. Die Fitness-Influencerin Luisa-Maxime Huss musste hingegen eine Niederlage einstecken. Sie hatte sich über eine Himbeer-Marmelade ausgelassen und vom Unternehmen ein Glas erhalten – hier wäre eine Werbe-Kennzeichnung erforderlich gewesen.

Framing-Musterverfahren

Während die drei Influencer-Verfahren als beendet betrachtet werden können, läuft das Musterverfahren zum Framing weiter. Hier streiten sich die Deutsche Digitale Bibliothek (bzw. die dahinter stehende Stiftung Preußischer Kulturbesitz als Trägerin) und die VG Bild-Kunst. Im Kern dieses Verfahren geht es um die Frage, ob Urheber von ihren Lizenz-Nehmern die Implementierung technischer Maßnahmen fordern dürfen, die es Dritten unmöglich macht, Bilder per Frame oder Inline-Link in die eigene Website einzubetten.

Dieses Verfahren hat der BGH an das Kammergericht Berlin-Brandenburg zurückverwiesen. Das hatte im Juni 2018 bereits vollumfänglich zugunsten der Deutschen Digitalen Bibliothek entschieden, die sich rechtlichen Beistand bei Pinsent Masons gesucht

Der zwischenzeitlich um Klärung gebetene Europäische Gerichtshof hatte am 9. März 2021 klargestellt: Es kommt auf den Willen des Urhebers an. Dieser soll entscheiden, ob seine Werke geframt und per Inline Link verknüpft werden dürfen oder nicht.

Der BGH betont in seiner aktuellen Entscheidung, dass maßgeblich auf "die typische, auf Rechtswahrung gerichtete Interessenlage der von der Beklagten [VG Bild-Kunst] vertretenen Urheberrechtsinhaber abzustellen ist." Das Kammergericht wird daher Beweis dazu erheben müssen, was der typische Rechte-Inhaber will. Es ist nun an der VG Bild-Kunst zu beweisen, ob der typische Rechte-In-

Fortsetzung auf Seite 2

Die 14 neuen Titel

Α

Abenteuer Großfamilie

Apotheken Umschau: Gesünder backen ZUCKERARM Apotheken Umschau: Gesünder essen ZUCKERARM

Der Leckerladen Der Superlook

Europäischer Naturfilmpreis Europäisches Naturfilmfestival European Wildlife Film Contest

From the Studio

Furia

McLenBurger - Einmal im Leben

Moppis Leckerladen

Rückkehr nach Rimini

Unser Leckerladen

Fortsetzung von Seite 1



haber tatsächlich einen pauschalen technischen Schutz vor Framing wünscht.

Dr. Nils Rauer, Partner bei Pinsent Masons in Frankfurt: "Die Verweisung zurück an das Kammergericht deutete sich bereits in der

mündlichen Verhandlung an. Die BGH-Richter stellen unseres Erachtens zu Recht die Zumutbarkeitsfrage. Auch entspricht es dem Verständnis der DDB, dass - wie schon von EuGH betont dem Willen des Urhebers entsprochen werden muss.

An diesen beiden Weichenstellungen entscheidet sich letzten Endes der Ausgang des Verfahrens." (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Apotheken Umschau: Gesünder essen ZU-CKERARM Apotheken Umschau: Gesünder backen **ZUCKERARM**

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen einschließlich Zusätzen, Abkürzungen und Schriftarten als Einzel-, Reihen- Haupt- und Untertitel zur Verwendung in allen Medien und für alle Werkarten, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, ferner für elektronische und digitale Medien einschließlich Podcasts und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

Wort & Bild Verlag Konradshöhe GmbH & Co. KG, Konradshöhe 1, 82065 Baierbrunn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch

From the Studio

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Direct Investment Partners AG, Weinmanngasse 41, 8700 Küsnacht / Schweiz

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Rückkehr nach Rimini

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Lieblingsfilm GmbH, Damenstiftstraße 7, 80331 München



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch

European Wildlife Film Contest Europäischer Naturfilmpreis **Europäisches Naturfilmfestival**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Schriftarten, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und elektronische sowie digitale Medien und Netzwerke einschließlich Multimedia-Anwendungen und Datenbanken als Online- und Offline-Dienste.

Deutsche Wildtier Stiftung, Billbrookdeich 216, 22113 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch

McLenBurger - Einmal im Leben

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Ariane Krampe Filmproduktion GmbH, Südliche Münchner Straße 2, 82031 Grünwald

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Furia Abenteuer Großfamilie

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offlineund Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause, Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Moppis Leckerladen Unser Leckerladen Der Leckerladen

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-

Anwaltskanzlei Bettina Krause, Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch

Der Superlook

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

UFA SHOW & FACTUAL GmbH, Siegburger Straße 215, 50679 Köln



Über **74.000** archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter

www titelschutzanzeiger.de



www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke sowie Personalien und Veranstaltungen aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich mit frischen Marken-News.

Der markenartikel zwitschert auch. Folgen Sie uns @markenartikler

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)

moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF

monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400 Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,

Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,

Video, Tonträger, Software)

 $\label{eq:partial} \mbox{Bezugspreis Printexemplar:} \quad \mbox{p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.}$

(Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,

jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11

vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Druck:

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49 BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228 Ust.-Id-Nr. DE813310785

Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH

Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die aleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de